

RS Vwgh 1986/12/1 86/15/0009

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.12.1986

Index

32/04 Steuern vom Umsatz

Norm

UStG 1972 §2 Abs1;

Rechtssatz

Als Unternehmer ist § 2 Abs 1 UStG 1972 kommt jede natürliche Person und jeder Zusammenschluß natürlicher Personen in Betracht, wenn sie nach außen hin im eigenen Namen nachhaltig zur Erzielung von Einnahmen tätig werden. Ob der Personenzusammenschluß ist bürgerlichen Rechtes rechtsfähig ist, ist für die Frage des Vorliegens eines Hinsicht nicht. So sind zB nicht nur Gesellschaften, denen nach

der Rechtsordnung Rechtspersönlichkeit zukommt (wie zB Kapitalgesellschaften oder andere juristische Personen) Unternehmer ist USt-Rechtes, sondern auch Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit (wie offene Handelsgesellschaften oder Kommanditgesellschaften) aber auch lose Personenzusammenschlüsse oder Unternehmerzusammenschlüsse (wie zB Gesellschaften nach bürgerlichen Recht und Arbeitsgemeinschaften) können Unternehmer sein, wenn sie im Wirtschaftsleben nach außen hin (Dritten gegenüber) selbstständig in Erscheinung treten. Steht die steuerpflichtige Tätigkeit einer Personengemeinschaft fest, dann darf die USt nur der Gemeinschaft vorgeschrieben werden und nicht den einzelnen Teilhabern (Hinweis E 8.12.1950, 252/46, VwSlg 300 F/1950).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1986:1986150009.X01

Im RIS seit

01.12.1986

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>